

**ANTRAG
auf Genehmigung von Werbung
auf der Spielkleidung von Spielern
für den Bereich des FLVW**



Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei dem für den Verein zuständigen Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss einzureichen.

1. Antragsteller: (Name u. Anschrift des Vereins)	
2. Vertragspartner: (Name u. Anschrift der Firma)	
3. Art der Werbung: (Genaue Beschreibung i. S. AV §6)	
4. Umfang der Werbung: (Genaue Größenangabe i. S. AV §6)	
5. Sonstige Gestaltung: (i. S. AV § 6, Name der Heimatstadt Größe der Buchstaben)	
6. Vertragsdauer:	
7. Vertragskonditionen:	
8. Geltungsbereich im Verein: (welche Mannschaften)	

Besondere Bestimmungen:

Auf die der Rückseite zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung von Spielern wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Vertragspartners

Genehmigungsvermerk: Hierdurch wird die Genehmigung zur Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung von Spielern durch den **Fußball- und Leichtathletikverband Westalen e.V.**,
in der beantragten/veränderten und durch Originalmuster belegten Form für das Spieljahr _____ erteilt.

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeinverbindliche Vorschriften gemäß §5 Abs. 3 der Satzung

Der Beirat des DFB hat in seiner Sitzung am 24. April 1982 in Frankfurt die Neufassung der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung von Spielern, Schieds- und Linienrichtern mit nachstehendem Wortlaut beschlossen:

§1

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1. B.-31. 7.) erteilt werden.
- (4) Ein Verein darf für die Dauer der Genehmigung im Bereich seiner Herrenmannschaften, Damenmannschaften und Juniorenmannschaften nur mit maximal zwei Werbesymbolen der gleichen juristischen bzw. natürlichen Person werben. Pro Spiel darf nur mit einem Werbesymbol geworben werden. Die Landesverbände können Ausnahmeregelungen beschließen.

§2

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

§3

Die Spielkleidung von Schieds- und Linienrichtern muß der FIFAREgel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

§4

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden (§ 24 SpO), teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§5

- (1) Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes.
- (2) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, FC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§6

- (1) Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite des Trikots.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche darf max. 200 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm² sein und muß einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Damenmannschaften muß mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen. Die Werbung muß mit den Originalfarben des

Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds- und Linienrichter oder die Zuschauer wirken.

§7

Die Genehmigung muß

- a) für Lizenzligamannschaften beim Ligaausschuß des DFB
- b) für alle anderen Mannschaften beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters einzureichen. Die Genehmigungsgebühr beträgt für Vereine der Lizenzligen DM 100,- je Antrag und ist bei Antragstellung zu entrichten. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.

§8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schieds- und Linienrichter. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§9

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluß nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.